

## 16 Bildung und Kultur

### 16.0 Vorbemerkung

#### Schulen

Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder nach der Vollendung des 6. Lebensjahres. Sie beträgt in der Regel 12 Jahre, davon neun Vollzeitschuljahre und drei Teilzeitschuljahre.

#### Schulen der allgemeinen Ausbildung

**Schulkindergärten und Vorklassen:** Schulkindergärten sind den Grundschulen oder Schulen für Behinderte angegliedert. Sie werden in der Regel von schulpflichtigen, aber noch nicht schulreifen Kindern besucht und bereiten auf den Eintritt in diese Schulen vor. Vorklassen an Grundschulen werden von Kindern besucht, die noch nicht schulpflichtig, jedoch schulfähig sind.

**Grundschulen** werden von allen Kindern besucht. Sie umfassen die ersten vier – in Berlin (West) die ersten sechs – Schuljahre und bereiten durch die Vermittlung von Grundkenntnissen auf den Besuch weiterführender Schulen vor.

**Hauptschulen** umfassen fünf Schuljahre (Klassen 5 bis 9), bei sechsjähriger Grundschule (Berlin (West)) oder zweijähriger schulformunabhängiger Orientierungsstufe (Bremen und Niedersachsen) drei Schuljahre (Klassen 7 bis 9). Sie vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung.

Grund- und Hauptschulen sind häufig zu einer Schuleinheit zusammengefaßt und können in diesem Fall auch die Bezeichnung Volksschule tragen.

**Schulen für Behinderte** sind Einrichtungen mit Vollzeitschulpflicht zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

**Realschulen** sind weiterführende Schulen, die im Anschluß an die Grundschule sechs (Klassen 5 bis 10) bzw. vier Jahre (Klassen 7 bis 10) besucht werden. Das Abschluszeugnis der Realschule bietet im allgemeinen die Grundlage für gehobene Berufe aller Art und berechtigt zum Besuch der Fachoberschule oder des Fachgymnasiums.

**Gymnasien** sind ebenfalls weiterführende Schulen, die im Normalfall unmittelbar an die Grundschule anschließen. Die Schulbesuchsdauer beträgt im Regelfall acht (Klassen 5 bis 13) bzw. sechs Jahre (Klassen 7 bis 13). Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch im allgemeinen den Realschulabschluß voraussetzt. Das Abschluszeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis zum Studium an Hochschulen.

**Gesamtschulen** sind Schulen, in denen die verschiedenen Schularten in unterschiedlicher organisatorischer und inhaltlicher Ausgestaltung zusammengefaßt sind. Hier werden nur die integrierten Gesamtschulen, in denen alle Schüler ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart unterrichtet werden, ab 1971 gesondert nachgewiesen. Zu den integrierten Gesamtschulen zählen auch die Freien Waldorfschulen. Die Angaben für die kooperativen Gesamtschulen, bei denen die verschiedenen Schularten in einer gemeinsamen Schulanlage weiterbestehen, sind – soweit möglich – den Zahlen für die jeweiligen Schularten zugeordnet worden.

#### Schulen der allgemeinen Fortbildung

(Einrichtungen des sogenannten zweiten Bildungsweges)

**Abendrealschulen** führen Berufstätige in Abendkursen (sechs Semester) zum Realschulabschluß.

**Abendgymnasien** ermöglichen befähigten Berufstätigen, in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren die Hochschulreifepflicht abzulegen. Die Bewerber müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen, mindestens 19 Jahre alt sein und in der Regel vor Eintritt in den Hauptkurs einen einsemestrigen Vorkurs absolvieren. Die Teilnehmer müssen mit Ausnahme der letzten drei Semester berufstätig sein.

**Kollegs** sind Vollzeitschulen zur Erlangung der Hochschulreife. Die Aufnahmebedingungen sind die gleichen wie bei den Abendgymnasien. Die Kollegiaten dürfen keine berufliche Tätigkeit ausüben.

Die technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Berufsoberschulen in Bayern werden bei den Kollegs nachgewiesen, weil sie etwa die gleichen Schulbesuchsbedingungen wie die Kollegs haben.

#### Schulen der beruflichen Ausbildung

**Berufsschulen** haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Die Berufsschulen in Teilzeitform werden in der Regel pflichtmäßig nach Erfüllung der neunjährigen Vollzeitschulpflicht von Personen besucht, die in der beruflichen Erstausbildung mit Ausbildungsvertrag oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Berufsschule in Vollzeitform bezeichnet man das 1972 eingeführte Berufsgrundbildungsjahr, in dem eine allgemeine und auf ein Berufsfeld bezogene berufliche Grundbildung vermittelt wird.

**Berufsschulen für Behinderte** sind meist Vollzeitschulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen.

**Berufsaufbauschulen** werden von Jugendlichen, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen oder gestanden haben, nach mindestens halbjährigem Besuch der Berufsschule neben derselben oder nach erfüllter Berufsschulpflicht besucht. Sie sind meist nach Fachrichtungen gegliedert; die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen ein bis eineinhalb, bei Teilzeitschulen drei bis dreieinhalb Jahre. Der erfolgreiche Abschluß vermittelt die dem Realschulabschluß gleichgestellte Fachschulreife.

**Berufsfachschulen** sind Vollzeitschulen mit mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel freiwillig nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zur Berufsvorbereitung oder auch zur vollen Berufsausbildung ohne vorherige praktische Berufsausbildung besucht werden können und mit einer Abschlußprüfung abschließen. Bei zweijährigem Schulbesuch entspricht dieser Abschluß der Fachschulreife.

**Fachoberschulen** bauen auf dem Realschulabschluß oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluß auf. Der Schulbesuch dauert zwei Jahre (Klassen 11 und 12). Der erfolgreiche Abschluß gilt als Befähigungsnachweis zum Studium an Fachhochschulen.

**Fachgymnasien** sind berufsbezogene Gymnasien, für deren Besuch der Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß vorausgesetzt wird. Der Schulbesuch dauert drei Jahre (Klassen 11 bis 13). Der Abschluß des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

#### Schulen der beruflichen Fortbildung

**Fachschulen** (einschl. Schulen des Gesundheitswesens) werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht und vermitteln eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf (z. B. Meisterschulen, Technikerschulen). Die Dauer des Schulbesuchs liegt bei Vollzeitunterricht zwischen sechs Monaten und drei Jahren, bei Teilzeitunterricht beträgt sie im allgemeinen sechs bis acht Halbjahre. Die Schulen des Gesundheitswesens vermitteln die Ausbildung für Gesundheitsdienstberufe (z. B. Kranken- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen, Masseure, Beschäftigungstherapeuten).

#### Schulabgänger

**Schulabgänger nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht** sind Schüler der Grund- und Hauptschulen (Volksschulen), Schulen für Behinderte, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, die nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht (neun Jahre) aus den allgemeinbildenden Schulen entlassen werden.

**Schulabgänger mit Realschul- oder gleichwertigem Abschluß** sind Schüler mit dem Abschluszeugnis einer Realschule, einer Realschulklasse an Hauptschulen oder einer Abendrealschule. Als gleichwertig gilt das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang, das Abgangszeugnis aus dem 11., 12. oder 13. Schuljahrgang (ohne Hochschulreife) eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule sowie das Abschluszeugnis einer Berufsaufbau- oder Berufsfachschule.